



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn ...,
geb. am1975 in Owelli, Nigeria,
alias ..., geb. am ...1973 in Liberia,
alias ..., geb. am 3.3.1973 in Liberia,
...,

Kläger und Berufungsbeklagter,

bevollmächtigt: Rechtsanwältin Waltraut Verleih und Kollegen,
Souchaystraße 3, 60594 Frankfurt am Main,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundespolizeipräsidium Mitte,
Niedervellmarsche Straße 50, 34233 Fulda,

Beklagte und Berufungsklägerin,

wegen Ausländerrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 3. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Blume,
Richter am Hess. VGH Dr. Michel,
Richterin am Hess. VGH Lehmann,
ehrenamtliche Richterin von Hunnius,
ehrenamtlicher Richter Bien

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. März 2008 für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 18. April 2006 – 11 E 2276/05 (3) - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten beider Rechtszüge zu tragen.

Das Urteil ist wegen der außergerichtlichen Kosten der Beklagten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, falls nicht zuvor die Beklagte Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger reiste auf dem Luftweg am 10. April 2004 von Madrid kommend über den Flughafen Frankfurt am Main in die Bundesrepublik Deutschland ein. Bei der grenzpolizeilichen Ausreisekontrolle für den Flug nach Toronto wurde festgestellt, dass der Kläger mit einem durch Lichtbild austausch verfälschten britischen Reisepass auf den Aliasnamen Damien James Rayner eingereist war. Der Kläger wurde daraufhin festgenommen und ererkennungsdienstlich behandelt. Am 10. April 2004 verfügte das Bundesgrenzschutzamt Flughafen Frankfurt am Main die Zurückschiebung des Klägers in sein Heimatland Liberia, weil er nach seinen damaligen Angaben der am ... geborene liberianische Staatsangehörige ... sei. Ebenfalls am 10. April 2004 wurde aus den vom Kläger mitgeführten Barmitteln eine Sicherheitsleistung in Höhe von 800,00 € einbehalten.

Am 11. April 2004 ordnete der Haftrichter Haft zur Sicherung der Zurückschiebung bis einschließlich 10. Juli 2004 an.

Aus der Sicherungshaft heraus stellte der Kläger einen Asylantrag, der mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 6. Mai 2004 als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

Unter dem 16. Mai 2004 verfügte das Bundesgrenzschutzamt Flughafen Frankfurt am Main erneut die Zurückschiebung des Klägers in sein Heimatland. Mit Beschluss vom 16. Juni 2004 ordnete das Verwaltungsgericht Darmstadt die aufschiebende Wirkung der Asylklage

gegen die im Bescheid des Bundesamtes vom 6. Mai 2004 enthaltene Abschiebungsandrohung an, soweit dem Kläger die Abschiebung für den Fall der erneuten Einreise in das Bundesgebiet angedroht wurde.

Nachdem der Kläger gegen die Zurückschiebungsverfügungen vom 10. April 2004 und vom 16. Mai 2004 Widerspruch eingelegt hatte, teilte das Bundesgrenzschutzamt Flughafen Frankfurt dem Grenzschutzpräsidium Mitte unter dem 14. September 2004 mit, dass die Maßnahme aufgrund fehlender Identitätsdokumente und unklarer Staatsangehörigkeit des Klägers nicht mehr vollzogen werden könne. Der Kläger beharre weiter darauf, liberianischer Staatsangehöriger zu sein, sodass die nigerianische Auslandsvertretung die Ausstellung von Passersatzdokumenten für den Kläger abgelehnt habe. Am 13. September 2004 habe man die Haftaufhebung beantragt, und der Kläger sei mit der Auflage, sich unverzüglich bei der zuständigen hessischen Erstaufnahmeeinrichtung zu melden, aus der Haft entlassen worden.

Am 6. November 2004 bat der Kläger um Auszahlung der einbehaltenen Sicherheitsleistung in Höhe von 800,00 €. Daraufhin setzte das Bundesgrenzschutzamt Flughafen Frankfurt am Main mit Bescheid vom 22. Dezember 2004 die im Zusammenhang mit der gescheiterten Zurückschiebung entstandenen Kosten abzüglich der einbehaltenen Sicherheitsleistung auf 10.332,25 € fest und forderte den Kläger zur Erstattung auf. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger sei unerlaubt in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, weil er nicht einen erforderlichen Pass besessen habe.

Den gegen diesen Bescheid eingelegten Widerspruch wies das Bundespolizeipräsidium Mitte mit Widerspruchsbescheid vom 5. Juli 2005 zurück und setzte die zu erstattenden Kosten auf nunmehr 14.253,65 € fest, weil die Passbeschaffungskosten ursprünglich falsch berechnet worden seien.

Die am 15. Juli 2005 beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main erhobene Klage hat der Kläger im Wesentlichen damit begründet, Leistungsbescheid und Widerspruchsbescheid seien rechtswidrig, weil die Kostentragungspflicht nach § 82 Abs. 1 AuslG 1990 voraussetze, dass eine Zurückschiebung erfolgt sei. Eine Zurückschiebung scheidet auch aus, weil er bereits in die Bundesrepublik Deutschland eingereist gewesen sei, als er am 11.

April 2004 seinen Asylantrag gestellt habe. Dies ergebe sich auch daraus, dass der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 6. Mai 2004 ihm die Abschiebung nach Liberia androhe. Die Sicherungshaft hätte zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden müssen, da bereits früher erkennbar gewesen sei, dass eine Zurückschiebung aus rechtlichen und eine Abschiebung aus tatsächlichen Gründen nicht durchführbar gewesen sei. Schließlich werde die Höhe der geltend gemachten Kosten insgesamt und für jede der aufgeführten Positionen im Einzelnen bestritten.

Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid des Bundespolizeiamtes Flughafen Frankfurt am Main vom 22. Dezember 2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheides des Bundespolizeipräsidiums Mitte vom 5. Juli 2005 aufzuheben.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen und zur Begründung auf die angefochtenen Bescheide Bezug genommen.

Mit Urteil vom 18. April 2006 hat das Verwaltungsgericht der Klage stattgegeben und die angefochtenen Bescheide aufgehoben. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht im Wesentlichen ausgeführt, die §§ 66 Abs. 1, 67 Abs. 1 AufenthG seien als Rechtsgrundlage des Leistungsbescheides in der Fassung des Widerspruchsbescheides nicht anwendbar, weil sämtliche vorbereitenden Maßnahmen, bezüglich derer die Beklagte Kostenerstattung durch den Kläger begehre, nicht zu dessen Zurück-/Abschiebung geführt hätten. Beide Vorschriften setzten eine tatsächlich erfolgte Abschiebung bzw. Zurückschiebung voraus. Darüber hinaus verstoße die geltend gemachte Forderung der Beklagten gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil der Kläger mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit über Jahre hinaus nicht in der Lage sein werde, den geforderten Betrag zu zahlen.

Gegen das am 17. Mai 2006 zugestellte Urteil hat die Beklagte mit am 2. Juni 2006 beim Verwaltungsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 31. Mai 2006 die Zulassung der Berufung beantragt, die sie mit weiterem Schriftsatz vom 4. Juli 2006 begründete.

Mit Beschluss vom 24. August 2006 – 3 UZ 1383/06 – hat der Senat die Berufung zugelassen.

Zur Begründung der Berufung trägt die Beklagte vor, weder dem Wortlaut der §§ 66 und 67 AufenthG noch dem Sinn und Zweck dieser Vorschriften sei zu entnehmen, dass die Kostentragungspflicht des Ausländers die tatsächlich erfolgte Zurückschiebung bzw. Abschiebung voraussetze. Die angefochtenen Bescheide verstießen auch nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das vom Verwaltungsgericht herangezogene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. November 1998 (NVwZ 1999, 779) betreffe einen Erstattungsanspruch gemäß § 84 Abs. 1 AuslG (nunmehr § 66 Abs. 2 AufenthG) aufgrund einer Verpflichtungserklärung. Die dortige Verpflichtungsgeberin sei wegen der besonderen Situation bei der Aufnahme bosnischer Bürgerkriegsflüchtlinge mit einer Forderung überzogen worden, auf deren Höhe sie keinerlei Einfluss gehabt habe, wohingegen im vorliegenden Fall die Höhe der Forderung aufgrund der mangelnden Kooperation des Klägers bei der Passbeschaffung zustande gekommen sei. Der wirtschaftlichen Situation des Klägers könne im Wege der Stundung, der Niederschlagung oder des Erlasses Rechnung getragen werden.

Der Aufrechterhaltung der Sicherungshaft stehe gemäß § 14 Abs. 3 AsylVfG die Asylantragstellung nicht entgegen.

Nachdem das Verwaltungsgericht Darmstadt mit Beschluss vom 16. Juni 2004 einen Antrag des Klägers gemäß § 80 Abs. 5 VwGO im Wesentlichen zurückgewiesen habe, sei dieser rechtskräftig ausreisepflichtig gewesen. Daraufhin sei die während des Asylverfahrens ausgesetzte Zurückschiebung neu verfügt worden. Soweit der Kläger sich darauf berufe, im Wortlaut des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 6. Mai 2004 sei ihm die „Abschiebung“ nach Liberia angedroht worden, so sei damit lediglich der im Sprachgebrauch verwendete Überbegriff für eine Rückführungsmaßnahme verwendet worden. Soweit der Kläger meine, nach Aufhebung der Zurück-

schiebungsverfügungen hätte kein Leistungsbescheid mehr ergehen dürfen, müsse er sich entgegenhalten lassen, dass er vorsätzlich seiner Mitwirkung bei der Ermittlung der wahren Identität nicht nachgekommen sei. Nunmehr habe er einen nigerianischen Reisepass mit folgenden Personalien vorgelegt: O..., geboren am1975 in Owelli, Nigeria. Hierdurch habe er seine nigerianische Staatsangehörigkeit, die er während der Passbeschaffungsmaßnahmen verneint habe, bestätigt. Der Kläger hätte durch Nennung seiner wahren Identität nicht nur die Passbeschaffungsmaßnahmen verkürzen können, vielmehr wären durch Vorlage seiner Personaldokumente Passbeschaffungsmaßnahmen überhaupt nicht notwendig geworden. Aufgrund der beharrlichen Weigerung während der Passbeschaffungsmaßnahmen habe der Kläger selbst die umfangreichen Maßnahmen zur Identitätsfeststellung verschuldet. Er trage daher die alleinige Verantwortung für die daraus entstandenen hohen Kosten.

Die Dauer der Haft sei vom Kläger wesentlich selbst verursacht, da er seinen Mitwirkungspflichten nicht ausreichend nachgekommen sei.

Zu den Grundzügen der Berechnung der einzelnen Posten hinsichtlich Personalkosten – Stundensatz, Fahrzeugkosten, Personal- und Fahrtkosten, Passbeschaffung, Dolmetscherabrechnungen, Höhe der Haftkosten, Erfordernis des Dolmetschereinsatzes im Rahmen der Passbeschaffung, Erfordernis der Sprach- und Textanalysen gibt die Beklagte weitere Erläuterungen, auf die Bezug genommen wird (Bl. 170 bis 172 GA).

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 18. April 2006 – 11 E 2276/05 (3) – aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung führt er aus, mit dem Verwaltungsgericht sei davon auszugehen, dass nach Sinn und Wortlaut des § 66 Abs. 1 AufenthG nur die Kosten einer tatsächlich durchgeführten Zurückschiebung bzw. Abschiebung zu erstatten seien. Aus der regulären Durchführung des Asylverfahrens nach § 13 AsylVfG ergebe sich, dass es sich rechtlich

um einen Fall der Zurückschiebung handele. Dementsprechend drohe der Bundesamtsbescheid vom 6. Mai 2004 die Abschiebung nach Liberia an. Auf eine aufgehobene Zurückschiebungsverfügung könne nach deren Aufhebung kein Leistungsbescheid mehr ergehen, wenn durch die Aufhebung die Rechtswidrigkeit festgestellt worden sei. Selbst wenn ein Leistungsanspruch bis zur Entscheidung im Widerspruchsverfahren bestünde, stelle sich die Frage der Verantwortlichkeit der langen Dauer des Widerspruchsverfahrens. Es fehle an einem Vortrag der Beklagten, warum das Widerspruchsverfahren so lange gedauert habe. Es stelle sich die Frage, ob es nicht bereits nicht viel früher erkennbar gewesen sei, dass die Zurückschiebung aus rechtlichen und eine Abschiebung aus tatsächlichen Gründen undurchführbar gewesen sei und damit die Frage, ob die Haft nicht hätte bereits zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden müssen.

Da er – der Kläger – als Asylsuchender gereist sei, habe er ab dem Zeitpunkt der Antragstellung einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens gehabt. Der Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgestattung stehe der Verhängung oder Aufrechterhaltung von Sicherungshaft entgegen. Die Forderung der Beklagten werde hinsichtlich der einzelnen Positionen dem Grunde und der Höhe nach bestritten. Darüber hinaus berücksichtige die Beklagte seine wirtschaftliche Situation nicht.

Der Kläger legt ein Schreiben vom 10. März 2007 vor, welches er unter dem Namen ... an die Ausländerbehörde der Stadt ... gerichtet habe und in dem er auf seine wirkliche Identität namens O..., geboren am1975 in Owelli, Nigeria hinweist sowie darauf, dass er der Vater des am 28.03.2006 geborenen ... M... sei.

Dem Senat hat ein Hefter Behördenvorgänge der Beklagten vorgelegen, ferner die Gerichtsakten des VG Frankfurt am Main 13 G 2827/04.A sowie des VG Darmstadt 4 E 1131/04.A. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie den Inhalt der Beiakten ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der angefochtene Leistungsbescheid der Beklagten in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 5. Juli 2005 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Das Verwaltungsgericht hält den Ausländer für Kosten, die durch die Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung entstehen (§ 82 Abs. 1 AuslG 1990, § 66 Abs. 1 AufenthG) nur dann für erstattungspflichtig, wenn eine dieser Maßnahmen tatsächlich durchgeführt worden ist. Dieser Auffassung folgt der Senat nicht. Die Kostentragungspflicht nach § 82 Abs. 1 AuslG 1990 bzw. § 66 Abs. 1 AufenthG setzt nicht voraus, dass eine Abschiebung des Ausländers tatsächlich erfolgreich durchgeführt wurde (vgl. Bay. VGH, U. v. 15.12.2003 – InfAuslR 2004, 252; VGH Baden-Württemberg, U. v. 19.10.2005 – juris -; OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 27.07.2006 - AuAS 2007, 17). Insbesondere kann dem verwendeten Begriff der „Abschiebung“ nicht entnommen werden, dass nur eine tatsächlich durchgeführte Abschiebung kostenauslösend sein soll. Dagegen spricht bereits der Wortlaut der §§ 83 Abs. 1 Nr. 2 AuslG 1990, 67 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, wonach die Kosten der Abschiebung auch die bei der Vorbereitung der Maßnahme entstehenden Verwaltungskosten umfassen. § 82 Abs. 1 AuslG 1990 präzisiert ebenso wie die Nachfolgevorschrift des § 66 Abs. 1 AufenthG die Veranlasserhaftung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG. Eine Begrenzung der Veranlasserhaftung ist der ausländerrechtlichen Spezialvorschrift nicht zu entnehmen (BVerwG, U. v. 14.06.2005 – BVerwGE 124 <1, 5>).

Für das Entstehen der Kostenpflicht genügt es, dass mit der getroffenen ausländerrechtlichen Maßnahme das Ziel verfolgt wird, die Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung des Ausländers zu verwirklichen bzw. ihre Vereitelung zu verhindern (BVerwG, U. v. 03.11.1987 - EZAR 137 Nr. 10; Bay. VGH, a.a.O.).

Besteht die Forderung der Beklagten dem Kläger gegenüber dem Grunde nach zu Recht, so sind auch keine durchgreifenden Bedenken gegen die Höhe der Forderung erkennbar.

Die Dauer der Zurückschiebungs- bzw. Abschiebungshaft vom 10. April 2004 bis 13. September 2004 ist nicht zu beanstanden und insbesondere vom Kläger selbst veranlasst,

weil er es unterlassen hat, an der Feststellung seiner Identität bzw. der Erlangung von Ausweisdokumenten mitzuwirken. Entgegen seinem Vortrag ist auch nicht erkennbar, dass bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Abschiebungshaft hätte beendet werden müssen. Insbesondere der Beschluss des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 16. Juni 2004 im dortigen Verfahren 4 G 1130/04. A (2) gab der Beklagten keinen Anlass, die Entlassung des Klägers aus der Abschiebungshaft zu veranlassen, weil in diesem Beschluss die auf-schiebende Wirkung der Asylklage des Klägers bei Ablehnung des Antrags im Übrigen lediglich insoweit angeordnet wurde, als in dem Bescheid des Bundesamtes dem Antragsteller die Abschiebung für den Fall einer erneuten, unerlaubten Einreise in die Bundesrepublik Deutschland angedroht worden war, weil es eine Abschiebungsandrohung „auf Vorrat“ nur für sogenannte Flughafenverfahren gemäß § 18 a Abs. 2 AsylVfG gebe, ein solches Verfahren hier aber nicht beschränkt worden sei. An der fortbestehenden Ausreisepflicht des Klägers ließ das Verwaltungsgericht Darmstadt in dem zitierten Beschluss keinen Zweifel. Während der Haftzeit des Klägers wurden von der Beklagtenseite weiterhin verschiedene Anstrengungen unternommen, um die Identität des Klägers zu klären und Passersatzpapiere zu beschaffen mit dem Ziel, die Zurückschiebung des Klägers durchzuführen. Die gesetzlichen Vorgaben der §§ 57 Abs. 3, 62 Abs. 3 AufenthG sind eingehalten.

Aus dem Umstand, dass der Kläger aus der Abschiebungshaft heraus einen Asylantrag gestellt hat, ergibt sich nicht, dass er wegen der damit grundsätzlich verbundenen Aufenthaltsgestattung aus der Haft hätte entlassen werden müssen (vgl. § 14 Abs. 3 Nr. 5 AsylVfG; ferner Bay. VGH, a.a.O.). Im Übrigen trifft die Darstellung des Klägers nicht zu, er sei in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, um hier einen Asylantrag zu stellen. Vielmehr beabsichtigte er die Weiterreise nach Kanada auf dem Luftwege mit gefälschten Personaldokumenten.

Die Höhe der einzelnen Kostenpunkte ist von der Beklagten in nachvollziehbarer Weise erläutert worden (vgl. Bl. 168 bis 176 GA). So ist z.B. eine Sprachanalyse vonnöten, wenn – wie hier – der Ausländer an der Ermittlung seiner Identität und insbesondere seiner Staatsangehörigkeit nicht mitwirkt und deshalb unklar bleibt, ob er aus Sierra Leone,

Liberia, Ghana oder Nigeria – sämtlich Länder mit Englisch als zumindest zweiter Amtssprache – stammt.

Die Anzahl von Begleitpersonen bei Vorstellungen in der Auslandsvertretung des möglichen Heimatstaates des Ausländers variiert anlass- und situationsbezogen. So kann es erforderlich sein, außer dem Fahrer und zwei Sicherheitskräften eine gesprächsführende Person in Anspruch zu nehmen.

Dolmetscherkosten sind nach dem Beklagtenvorbringen in der mündlichen Verhandlung nur in Ansatz gebracht worden, soweit diese nicht im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen angefallen sind.

Die angefochtenen Bescheide der Beklagten verstoßen schließlich auch nicht gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der Kläger hat selbst zu den hohen Kosten der ergriffenen ausländerrechtlichen Maßnahmen maßgeblich beigetragen, indem er seine Identität und Staatsangehörigkeit verschleierte und an deren Klärung nicht mitwirkte. Sollten die jetzigen Angaben zu seiner Identität und Staatsangehörigkeit zutreffen, hätte es der meisten ergriffenen Maßnahmen zur Identitätsklärung nicht bedurft mit der Folge, dass nur ein geringer Bruchteil der nunmehr im Streit stehenden Kosten entstanden wäre. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist im vorliegenden Fall auch dann Genüge getan, wenn mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Klägers Stundungen bzw. Ratenzahlungen ermöglicht werden. Auch eine spätere Niederschlagung ggfs. eines Teils der Kostenforderung erscheint möglich, wie dies die Beklagte auch bereits schriftsätzlich angedeutet hat.

Nach alledem hat die Berufung der Beklagten Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Revision gemäß § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.